

**Einwohnergemeinde
3812 Wilderswil**



Tagesschulreglement

Gültig ab 1. August 2010

Änderungen, Ergänzungen:

1. Januar 2015

1. Januar 2017

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel
I. Allgemeines	
Tagesschule	1
Angebot	2
Anmeldung	3
II. Organisation	
Unterstellung	4
Personal	5
Tagesschulleitung	6
Schulkommission	7
III. Gebühren	
Grundsatz	8
Berechnung	9
IV. Schlussbestimmungen	
Inkrafttreten	10

Tagesschulreglement (1.12.504)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wilderswil gestützt auf

- Artikel 14d ff des Volksschulgesetzes (VSG) vom 19. März 1992
 - die Tagesschulverordnung (TSV) vom 28. Mai 2008
 - auf Artikel 5 Buchstabe b des Organisationsreglements,
- beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Tagesschule

¹ Die Tagesschule ist eine in die Volksschule Wilderswil integrierte pädagogische Einrichtung. Sie betreut Schul- und Kindergartenkinder ausserhalb der Unterrichtszeiten.

² Die Einwohnergemeinde Wilderswil führt die Tagesschule nach den Vorgaben des Kantons Bern, dem pädagogischen Konzept und dem Betriebskonzept.

Art. 2 Angebot

¹ Das Angebot umfasst die Betreuung während maximal acht Stunden pro Tag und beinhaltet ein gemeinsames Mittagessen.

² Die Betreuung erfolgt während der Schulzeit von Montag bis Freitag, soweit die Betreuungseinheiten besetzt sind. In den Schulferien bleibt die Tagesschule geschlossen.

³ Die Schwerpunkte der Betreuung bilden Aufgabenbetreuung, Anleitung zu selbständigem Lernen und Anregen zu sinnvoller Freizeitgestaltung.

Art. 3 Anmeldung

¹ Grundlage für die Zulassung bildet die Anmeldung vor Schuljahresbeginn.

² Die Anmeldung gilt für das ganze Schuljahr und die bestellten Betreuungseinheiten. Ausnahmen sind zu begründen. Entsprechende Änderungen sind nur auf das Ende eines Schulsemesters möglich.

³ Neuzuzüger, während des laufenden Schuljahres, können in die Tagesschule aufgenommen werden, wenn noch Kapazitäten vorhanden sind. Falls noch Platz vorhanden ist, kann die Schulleitung ausnahmsweise Aufnahmen während des Jahres bewilligen.

II. Organisation

Art. 4 Unterstellung

¹ Die Tagesschule ist Teil der Volksschule und der Schulleitung unterstellt.

Art. 5 Personal

¹ Die Tagesschule wird durch eine pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildete Tagesschulleitung geführt.

² Ergänzend werden Betreuungspersonen mit oder ohne pädagogische Ausbildung eingesetzt.

³ Die Anstellung erfolgt für eine entsprechend umgerechnete Jahresarbeitszeit und nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.

Art. 6 Tagesschulleitung

¹ Die Tagesschulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie organisiert und leitet den Betrieb der Tagesschule;
- b) sie stellt Antrag an die Schulleitung für die Aufnahme oder den Ausschluss von Kindern;

Art. 7 Schulkommission

Die Zuständigkeiten der Schulkommission ergeben sich aus Anhang I der Gemeindeordnung.

III. Gebühren

Art. 8 Grundsatz

¹ Tagesschulangebote sind gebührenpflichtig.

² Von den Eltern werden Gebühren für Betreuungsstunden nach dem kantonalen Tarif erhoben.

³ Das Inkasso erfolgt durch die Finanzverwaltung Wilderswil, welche auch die Modalitäten festlegt.

⁴ Begründete Gesuche um Änderung oder Anpassung der Gebühren, während eines laufenden Jahres, müssen an die Schulkommission Wilderswil gestellt werden.

Art. 9 Berechnung

¹ Die Gebühr wird aufgrund der Anzahl der vereinbarten wöchentlichen Betreuungsstunden nach den kantonalen Richtlinien erhoben.

² Sie richtet sich nach dem Einkommen und Vermögen der obhutsberechtigten Eltern oder Erziehungsberechtigten, der Betreuungsdauer, der Familiengrösse sowie einem nach sozialen Kriterien angesetzten Minimal- und Maximaltarif.

³ In der Betreuungseinheit über Mittag ist ein Mittagessen inbegriffen. Das Mittagessen wird separat verrechnet. Der Betrag wird durch den Gemeinderat Wilderswil in einer Verordnung festgelegt.

⁴ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben die erforderlichen Angaben zu belegen. Bei fehlenden Angaben zur Einkommens- und Vermögenssituation wird die maximale Gebühr erhoben. Die Gemeindebehörden werden ermächtigt, die notwendigen

Steuerangaben zur Einkommens- und Vermögenssituation bei den zuständigen Stellen einzufordern.

IV. Schlussbestimmung

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2010 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 17. Mai 2010 nahm dieses Reglement mit grossem Mehr ohne Gegenstimme an.

Einwohnergemeinde Wilderswil

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber:

sig. Eduard Schild

sig. Oskar Remund

Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement vom 14. April 2010 bis 14. Mai 2010 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Interlaken Nr. 14 vom 8. April 2010 bekannt.

Wilderswil, 9. Juni 2010 RE

Der Gemeindegeschreiber:

sig. Oskar Remund

Bekanntmachung

Der Erlass dieses Reglements und das Inkrafttreten auf den 1. August 2010 sind im Anzeiger Interlaken Nr. 28 vom 15. Juli 2010 bekannt gemacht worden.

Änderungen, Ergänzungen per 01. Januar 2015

Die Änderungen und Ergänzungen per 1. Januar 2015 wurden im Auflageexemplar vom 13. November 2014 dargestellt. Dieses Auflageexemplar gilt als Bestandteil der Reglementsänderung, insbesondere zur Darstellung der einzelnen Änderungen und Ergänzungen.

Die Gemeindeversammlung von Wilderswil hat am 15. Dezember 2014 die vorstehenden Änderungen des Tagesschulreglements genehmigt. Die Änderungen treten per 1. Januar 2015 in Kraft.

Einwohnergemeinde Wilderswil

Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindegeschreiber:

sig. M. Lehmann

sig. Chr. Hartmann

Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass die vorliegenden Änderungen des Tagesschulreglements während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom

15. Dezember 2014 öffentlich in der Gemeindeschreiberei Wilderswil aufgelegt worden sind. Die Auflage wurde in den Anzeigern Interlaken vom 13. November 2014 und 11. Dezember 2014 publiziert.

Wilderswil, 15. Dezember 2014

Der Gemeindeschreiber:

sig. Chr. Hartmann

Änderungen, Ergänzungen per 01. Januar 2017

Artikel 4 Abs. 1

Alt: „Die Tagesschule ist Teil der Volksschule und operativ der Schulleitung unterstellt.“

Neu: „Die Tagesschule ist Teil der Volksschule und der Schulleitung unterstellt.“

Artikel 4 Abs. 2

Alt: „Aufsichtsbehörde ist die Schulkommission, welche die Tagesschule strategisch führt.“

Neu: wird aufgehoben.

Artikel 5 Abs. 4

Alt: „Anstellungsbehörde für alle Mitarbeitenden ist die Schulkommission.“

Neu: wird aufgehoben.

Artikel 6 Abs. 1 lit. c

Alt: „sie beantragt der Schulkommission in Zusammenarbeit mit der Schulleitung die Anstellung des Personals.“

Neu: wird aufgehoben.

Artikel 7

Alt: „Die Schulkommission unterstützt die Tagesschule in Aufbau und Betrieb. Sie sorgt insbesondere für die Berechnung und Erhebung der Gebühren sowie für die internen und externen Abrechnungen, dies nach Absprache resp. Weisung der Finanzverwaltung Wilderswil.“

Neu: „Die Zuständigkeiten der Schulkommission ergeben sich aus Anhang I der Gemeindeordnung.“

Die Gemeindeversammlung von Wilderswil hat am 9. Mai 2016 die vorstehenden Änderungen im Rahmen der Beschlussfassung der neuen Gemeindeordnung (indirekte Änderungen nach Artikel 64 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2017) des Tagesschulreglements genehmigt. Die Änderungen treten per 1. Januar 2017 in Kraft.

Einwohnergemeinde Wilderswil

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

M. Lehmann

Chr. Hartmann

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegenden Änderungen des Tagesschulreglements während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 9. Mai 2016 öffentlich in der Gemeindeschreiberei Wilderswil aufgelegt worden sind. Die Auflage wurde in den

Anzeigern Interlaken vom 7. April 2016 und 6. Mai 2016 publiziert.

Wilderswil, 8. Juli 2016

Der Gemeindeschreiber:

Christian Hartmann

Bekanntmachung

Der Erlass dieser Reglementsänderung und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2017 wurde im Anzeiger Interlaken vom 29. Dezember 2016 publiziert.